

Satzung
Förderverein der Jungzüchter des Holsteiner Pferdes e.V.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Elmshorn
Fassung vom 26.05.2010

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Vorstand
- § 8 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- § 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 15 Auflösung des Vereins

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"Förderverein der Jungzüchter des Holsteiner Pferdes e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Westerstraße 93, 25336 Elmshorn und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle, ideelle und organisatorische Unterstützung von
 - a) Seminaren und Veranstaltungen, die im Rahmen der Jugendpflege und Jugendhilfe bzw. der Bildung erfolgen;
 - b) Fahrten, die ausschließlich mit der steuerbegünstigten Jugendarbeit zusammenhängen;
 - c) besonderem ehrenamtlichen Engagement;
 - d) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Jugendgruppenleitern;
 - e) zukunftsweisenden Initiativen und Projekten der Jugendarbeit;
 - f) Projekten, die in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für die Bedeutung der Arbeit der Holsteiner Jungzüchter steigern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Deutsche Kuratorium für Therapeutisches Reiten e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Raum Schleswig-Holstein zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verein kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person, jede Personengesellschaft und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die den Zweck des Vereins fördern will.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod einer natürlichen Person, Auflösung einer Personengesellschaft oder juristischen Person, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Erklärung. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Er entbindet nicht von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens.
3. Wenn ein Mitglied in grober Weise schuldhaft gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder die satzungsmäßigen Beschlüsse des Vereins und seiner Organe verstoßen hat oder aber trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, kann es nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Erklärung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung in der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses bei Vorstand einzulegen, der binnen eines weiteren Monats nach fristgemäßer Einlegung eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung erlässt dazu eine Beitragsordnung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht enthoben.
3. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge stunden, teilweise erlassen oder von der Erhebung im Einzelfall ganz absehen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung nebst Erstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- c) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Die Durchführung der Satzungszwecke erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Verband der Züchter des Holsteiner Pferdes e.V. und den Jungzüchterclubs.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In Jahren mit geraden Endziffern werden der Vorsitzende, in Jahren mit ungeraden Endziffern der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt er im Amt. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der ursprünglichen Amtsdauer.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder an Vertretungsstelle von seinem Stellvertreter mit einer Einladungsfrist von einer Woche schriftlich einberufen werden. Vorstandssitzungen haben nach Bedarf, mindestens aber 1 x jährlich stattzufinden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung von Vorstandmitgliedern,
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - c) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan,
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - g) Aufstellung einer Beitragsordnung,
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
 - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich, per Post, Telefax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied genannte Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Eine eventuelle Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen. Wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen, findet eine schriftliche Beschlussfassung statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von neun Zehntel erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Mitgliederversammlung zu ziehende Los.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann gem. § 14 Abs. 4 erfolgen.
2. Der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter sind in diesem Falle gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschrift gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Elmshorn, den 18.09.2010

.....

Vorsitzender des Vorstandes

.....

Protokollführer/ in